Europäisches Parlament
2019–2024

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2023/2118(INI)

7.7.2023

ENTWURF EINES BERICHTS

über Menschenrechte und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2023
(2023/2118(INI))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Berichterstatter: Nacho Sánchez Amor

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....3

BEGRÜNDUNG.....15

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2023
(2023/2118(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention,

– gestützt auf die Artikel 2, 3, 8, 21 und 23 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),

– gestützt auf die Artikel 17 und 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

– unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und andere Menschenrechtsverträge und -instrumente der Vereinten Nationen,

– unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,

– unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes und die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 22. Juni 2020 angenommene Resolution 43/29 über die Verhütung des Völkermordes,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,

– unter Hinweis auf die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, die mit der Resolution 36/55 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. November 1981 verkündet wurde,

– unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1992 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

– unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Menschenrechtsverteidiger, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. Dezember 1998 mit der Resolution 53/144 im Konsens angenommen wurde,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und seine zwei Fakultativprotokolle vom 25. Mai 2000,

– unter Hinweis auf den Vertrag der Vereinten Nationen über den Waffenhandel, der am 24. Dezember 2014 in Kraft getreten ist, und den EU-Verhaltenskodex für

Waffenausfuhren vom 5. Juni 1998,

– unter Hinweis auf die Erklärung von Peking der Vereinten Nationen vom September 1995,

– unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, die am 25. September 2015 angenommen wurde, und insbesondere auf ihre Ziele Nr. 1, 4, 5, 8 und 10,

– unter Hinweis auf die Übereinkommen des Europarates vom 4. April 1997 zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin und die dazugehörigen Zusatzprotokolle, vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels und vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), das nicht alle Mitgliedstaaten ratifiziert haben,

– unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates vom 28. April 1983 über die Abschaffung der Todesstrafe,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße[1],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates[2],

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Februar 2023 zu den Prioritäten der EU in den Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen im Jahr 2023,

– unter Hinweis auf den vom Rat am 17. November 2020 angenommenen EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020–2024 sowie seine am 9. Juni 2023 angenommene Halbzeitüberprüfung,

– unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln 2021-2025 (GAP III),

– unter Hinweis auf die EU-Kinderrechtsstrategie (2021–2024),

– unter Hinweis auf die vom Rat am 14. Juni 2004 verabschiedeten EU-Leitlinien zum

[1] ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.
[2] ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

Schutz von Menschenrechtsverteidigern,

– unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts aus dem Jahr 2005, die im Jahr 2009 überarbeitet wurden,

– unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zur Todesstrafe, die vom Rat am 12. April 2013 aktualisiert wurden,

– unter Hinweis auf die am 24. Juni 2013 verabschiedeten Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen (LGBTI),

– unter Hinweis auf die am 12. Mai 2014 vom Rat verabschiedeten Menschenrechtsleitlinien der EU in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung – online und offline,

– unter Hinweis auf die am 18. März 2019 vom Rat verabschiedeten EU-Menschenrechtsleitlinien über Nichtdiskriminierung im auswärtigen Handeln,

– unter Hinweis auf die am 17. Juni 2019 vom Rat verabschiedeten EU-Menschenrechtsleitlinien über sicheres Trinkwasser und Sanitärversorgung,

– unter Hinweis auf die überarbeiteten Leitlinien für die EU-Politik gegenüber Nicht-EU-Ländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, die der Rat am 16. September 2019 angenommen hat,

– unter Hinweis auf die überarbeiteten Leitlinien der EU für Menschenrechtsdialoge mit Partner-/Drittländern, die vom Rat am 22. Februar 2021 genehmigt wurden,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. September 2012 mit dem Titel „Die Wurzeln der Demokratie und der nachhaltigen Entwicklung: Europas Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich der Außenbeziehungen“ (COM(2012)0492),

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023 zur Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071),

– unter Hinweis auf den EU-Jahresbericht 2022 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt,

– unter Hinweis auf seinen Sacharow-Preis für geistige Freiheit,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2019 zu den Leitlinien der EU und das Mandat des EU-Sonderbeauftragten für die Förderung von Religions- und

Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union[3],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2020 zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Außen- und Sicherheitspolitik der EU[4],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2021 zum Schutz der Menschenrechte und die externe Migrationspolitik der EU[5],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2021 zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschenrechte und die Rolle von Umweltschützern in diesem Zusammenhang[6],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2021 zu der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (EU-Magnitski-Rechtsakt)[7],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2021 mit Empfehlungen an die Kommission über die Festlegung von geschlechtsspezifischer Gewalt als neuer Kriminalitätsbereich gemäß Artikel 83 Absatz 1 AEUV[8],

– unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 17. Februar 2022 an den Rat und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu Korruption und Menschenrechten[9],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2023 zum Thema „Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2022“[10] und auf seine vorherigen Entschließungen zu früheren Jahresberichten,

– unter Hinweis auf seine seit 2019 nach Artikel 144 seiner Geschäftsordnung angenommenen Entschließungen zu Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit (sogenannte Dringlichkeitsentschließungen), insbesondere die 2022 und 2023 angenommenen Entschließungen,

– gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0000/2023),

A. in der Erwägung, dass sich die Union nach Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte gründet; in der Erwägung, dass das Handeln der Union weltweit von der Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte geleitet wird;

[3] ABl. C 411 vom 27.11.2020, S. 30.
[4] ABl. C 404 vom 6.10.2021, S. 202.
[5] ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 70.
[6] ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 111.
[7] ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 152.
[8] ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 88.
[9] ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 295.
[10] Angenommene Texte, P9_TA(2023)0011.

B. in der Erwägung, dass gemäß den Verträgen der wirksame Schutz und die Verteidigung der Menschenrechte und der Demokratie im Mittelpunkt des außenpolitischen Handelns der EU stehen;

C. in der Erwägung, dass Konsistenz und Kohärenz zwischen den internen und externen Politikbereichen der EU der Schlüssel zu einer wirksamen EU-Menschenrechtspolitik sind;

D. in der Erwägung, dass die Länder, die jedem Menschen die Möglichkeit geben, seine Menschenrechte zu genießen, Demokratien sind; in der Erwägung, dass der regelbasierte Multilateralismus das beste Organisationssystem zur Verteidigung der Demokratien ist;

E. in der Erwägung, dass die Zahl der Autokratien zugenommen hat, wobei nach Angaben der Universität Göteborg inzwischen 70 % der Weltbevölkerung unter autoritärer Herrschaft leben[11]; in der Erwägung, dass diese Zunahme von Autoritarismus, Illiberalismus und Populismus die regelbasierte globale Ordnung, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Welt sowie die Werte und Grundsätze, auf die sich die Union gründet, bedroht;

F. in der Erwägung, dass die diesjährige Halbzeitüberprüfung des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie 2020–2024 gezeigt hat, dass trotz der bisher erzielten Fortschritte noch mehr getan werden muss, insbesondere vor dem Hintergrund der beispiellosen Herausforderungen, die die Welt seit der Annahme des Plans erlebt hat;

Umgang mit globalen Trends und großen Herausforderungen

1. bekräftigt die Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte und die jedem Menschen innewohnende Würde; bekräftigt die Pflicht der EU und ihrer Mitgliedstaaten, die Demokratie und die Universalität der Menschenrechte in der ganzen Welt zu fördern und zu schützen;

2. betont, dass die EU umfassend darauf vorbereitet sein muss, dem Aufkommen von Autoritarismus, Illiberalismus und Populismus sowie den zunehmenden Angriffen auf die Universalität der Menschenrechte, der Demokratie und des humanitären Völkerrechts entgegenzutreten;

3. verurteilt die zunehmende Tendenz zu Verletzungen der Menschenrechte und der demokratischen Werte in der ganzen Welt, wie z. B. Hinrichtungen, Folter, willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen, hartes Vorgehen gegen die Zivilgesellschaft und politische Gegner, exzessive Gewaltanwendung durch die Behörden, Zensur und Bedrohung unabhängiger Medien usw.; bedauert die Schwächung des Schutzes der demokratischen Institutionen und den schrumpfenden Raum für die Zivilgesellschaften in der ganzen Welt;

4. weist darauf hin, dass autoritäre und illiberale Regime immer mehr Instrumente einsetzen, um einen Rahmen für die Aushöhlung der Menschenrechte durch legislative

[11] Universität Göteborg, „The world is becoming increasingly authoritarian – but there is hope“ (Die Welt wird immer autoritärer – aber es gibt Hoffnung), 2. März 2023 https://www.gu.se/en/news/the-world-is-becoming-increasingly-authoritarian-but-there-is-hope.

und nichtlegislative Bestimmungen zu schaffen, die unter anderem dazu dienen, die Zivilgesellschaft zum Schweigen zu bringen und zu bedrohen, die Justiz zu kontrollieren und Menschenrechtsverteidiger zu verfolgen, wodurch die Wahrnehmung der Grundrechte eingeschränkt wird, was einen eklatanten Verstoß gegen ihre internationalen Menschenrechtsverpflichtungen darstellt;

5. stellt mit Genugtuung fest, dass es in dieser Situation, in der die Menschenrechte weltweit vor großen Herausforderungen stehen, auch „Lichtblicke“ im Bereich der Menschenrechte gibt; unterstreicht, dass eine strategischere Kommunikation über Menschenrechte und Demokratie erforderlich ist, indem Nachrichten über positive Ergebnisse, Maßnahmen und bewährte Verfahren verbreitet werden; unterstützt die Initiative „Erfolgsgeschichten im Bereich der Menschenrechte“[12], um positive Geschichten über Menschenrechte zu fördern;

Reaktion auf die Herausforderungen in den Bereichen der universellen Menschenrechte und der Demokratie

Wahrung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts

6. unterstreicht, dass der Wahrung des humanitären Völkerrechts große Bedeutung zukommt; fordert, dass die rasche und ungehinderte Beförderung der humanitären Hilfe bei bewaffneten Konflikten wirksam sichergestellt wird und dass in bewaffneten Konflikten und Kriegen systematisch humanitäre Korridore geschaffen werden, wann und wo immer dies erforderlich ist; verurteilt die katastrophalen humanitären Folgen und Menschenrechtsverletzungen, die durch moderne Kriege und Konflikte weltweit verursacht werden; weist auf die geschlechtsspezifischen Auswirkungen von bewaffneten Konflikten sowie auf deren Folgen für die Umwelt hin;

Recht auf Leben: Hin zur universellen Abschaffung der Todesstrafe

7. stellt fest, dass trotz des Trends in einigen Nicht-EU-Ländern, Schritte zur Abschaffung der Todesstrafe zu unternehmen, in dieser Hinsicht noch erhebliche Herausforderungen bestehen; bedauert, dass in anderen Nicht-EU-Ländern die Zahl der vollstreckten Todesurteile den höchsten Stand der letzten fünf Jahre erreicht hat; weist erneut auf seine Forderung an alle Länder hin, die dies noch nicht getan haben, die Todesstrafe abzuschaffen oder ein sofortiges Moratorium als einen ersten Schritt zu ihrer Abschaffung einzuführen;

Recht auf freie Meinungsäußerung, Medienfreiheit und Recht auf Information

8. ist zutiefst besorgt über die zunehmenden Beeinträchtigungen der Meinungs- und Medienfreiheit in der ganzen Welt, insbesondere für Journalisten; verurteilt die Zensur von Journalisten, Menschenrechtsverteidigern und Organisationen der Zivilgesellschaft durch die Anwendung von Gesetzen über so genannte ausländische Agenten sowie andere legislative und nichtlegislative Maßnahmen, die von autoritären und illiberalen Regimen ergriffen werden; weist erneut auf seine tiefe Besorgnis über den Einsatz strategischer Klagen gegen die Beteiligung der Öffentlichkeit hin, um diese zum Schweigen zu bringen;

[12] https://goodhumanrightsstories.net/.

Recht auf Gedanken- und Gewissensfreiheit und auf Freiheit der Religion und Weltanschauung

9. bekräftigt seine Besorgnis über die Verletzung des Rechts auf Gedanken- und Gewissensfreiheit und auf Freiheit der Religion und Weltanschauung; bedauert die Instrumentalisierung von Religion oder Weltanschauung für politische Zwecke und die Ausgrenzung von religiösen und weltanschaulichen Minderheiten und Religionsgemeinschaften in bestimmten Nicht-EU-Ländern; empfiehlt, dass der Sonderbeauftragte eng und komplementär mit dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte und der Ratsarbeitsgruppe „Menschenrechte“ zusammenarbeitet, und vertritt zu diesem Zweck die Auffassung, dass der Sonderbeauftragte für die Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der EU in ähnlicher Weise wie die anderen Sonderbeauftragten und EU-Sonderbeauftragten in den Europäischen Auswärtigen Dienst integriert werden sollte;

Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung

10. verurteilt erneut alle Formen von Rassismus, Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, der Nationalität, der sozialen Klasse, einer Behinderung, der Kaste, der Religion, der Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität; verurteilt die wachsende internationale Bedrohung durch Hassreden, auch im Internet; bekräftigt die entscheidende Rolle von Bildung und Dialog bei der Förderung von Toleranz, Verständnis und Vielfalt;

Recht auf Freiheit von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung

11. verurteilt unter allen Umständen jede Handlung oder jeden Versuch, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungs- oder Bestrafungsmethoden zu legalisieren, dazu anzustiften, sie zu genehmigen oder ihnen zuzustimmen oder sie zu dulden;

Recht auf Mitwirkung der Öffentlichkeit

12. stellt fest, dass das Recht auf Teilnahme an freien und fairen Wahlen in autoritären und illiberalen Regimen nicht geachtet wird; hebt hervor, dass diese Regime gefälschte Wahlen abhalten, um ihre Macht zu festigen, da es ihnen an echtem politischen Wettbewerb und Pluralismus mangelt; fordert die EU erneut auf, die Einführung einer ständigen Einladung zur Wahlbeobachtung im Rahmen der Demokratieklausel in EU-Abkommen, des Allgemeinen Präferenzsystems und gleichwertiger Mechanismen zu prüfen;

Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter

13. betont, dass die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter unverzichtbare und unteilbare Menschenrechte sowie eine Grundlage für Rechtsstaatlichkeit und resiliente Demokratien sind; bedauert, dass Millionen von Frauen und Mädchen nach wie vor Diskriminierung und Gewalt erfahren, insbesondere im Zusammenhang mit Konflikten, und dass ihnen ihre Würde, ihre Autonomie und sogar ihr Leben verwehrt wird; fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und gleichgesinnte Partner auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um die uneingeschränkte Wahrnehmung und den Schutz

der Menschenrechte dieser Menschen sicherzustellen; fordert eine EU-Charta für die Rechte der Frau; verurteilt auf das Schärfste die zunehmenden Angriffe auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte in der ganzen Welt sowie die geschlechtsspezifische Gewalt; begrüßt den Beitritt der EU zur Istanbul-Konvention;

Rechte von Migranten und Flüchtlingen

14. verurteilt die Aushöhlung der Menschenrechte und der Sicherheit von Migranten, Flüchtlingen und Vertriebenen; bekräftigt ihre unveräußerlichen Menschenrechte und weist erneut auf die Verpflichtung der Staaten hin, sie im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht zu schützen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Rechte in der Migrationspolitik der EU und in der Zusammenarbeit mit den Partnerländern in dieser Hinsicht wirksam zu wahren; ist äußerst besorgt über die noch nie da gewesene Zahl von Menschen, die aufgrund von Menschenrechtsverletzungen vertrieben werden (122 Millionen bis Ende 2022), die sich in den letzten 10 Jahren verdoppelt hat;

Menschenrechte, Wirtschaft und Handel

15. betont, dass der Handel ein wichtiges Instrument zur Förderung und Verbesserung der Menschenrechtslage in den Partnerländern der EU ist; stellt jedoch fest, dass es in einigen der betreffenden Länder kaum oder gar keine Verbesserungen gegeben hat; bedauert die schädlichen Auswirkungen exzessiver und ausbeuterischer Geschäftstätigkeiten auf Menschenrechte und Demokratie; fordert eine rasche und ehrgeizige endgültige Einigung über die Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit mit verbindlichen EU-Vorschriften für ein verantwortungsbewusstes Verhalten von Unternehmen in Bezug auf Menschen-, Arbeits- und Umweltrechte sowie eine rechtzeitige Verabschiedung des Verbots von Produkten aus Zwangsarbeit, um sicherzustellen, dass Produkte, die mit Zwangsarbeit hergestellt wurden, auf dem EU-Markt verboten sind;

Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und Intersexuellen (LGBTIQ+)

16. bedauert die Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der Diskriminierung, Verfolgung, Gewalt und Tötung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, nicht-binären, intersexuellen und queeren (LGBTIQ+) Menschen auf der ganzen Welt; ist äußerst besorgt über die Verbreitung von Hass und Anti-LGBTIQ+-Narrativen und -Gesetzen, die sich gegen LGBTIQ+-Personen und Menschenrechtsverteidiger richten; fordert erneut die vollständige Durchsetzung der LGBTIQ-Gleichstellungsstrategie 2020–2025 als Instrument der EU zur Verbesserung der Situation von LGBTIQ-Personen in der ganzen Welt;

Rechte des Kindes

17. verurteilt den Rückgang der Achtung der Rechte des Kindes und die zunehmenden Verletzungen dieser Rechte, u. a. durch Gewalt, Früh- und Zwangsverheiratung, sexuellen Missbrauch, einschließlich Genitalverstümmelung, Menschenhandel, Kinderarbeit, Rekrutierung von Kindersoldaten, fehlenden Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung, Unterernährung und extreme Armut; fordert erneut einen systematischen und kohärenten Ansatz, um die Rechte des Kindes in der gesamten Außenpolitik der Union zu fördern und zu schützen;

Rechte von Menschen mit Behinderungen

18. ist besorgt über die Herausforderungen, die sich für die uneingeschränkte Wahrnehmung der Rechte von Menschen mit Behinderungen stellen, wie z. B. der Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Beschäftigung sowie die Teilnahme am politischen Leben; bekräftigt seine Aufforderung an die EU, die Partnerländer bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Unterstützung von Betreuern von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen;

Rechte der älteren Menschen

19. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, neue Wege zur Stärkung der Rechte der älteren Menschen zu entwickeln und dabei die vielfältigen Herausforderungen zu berücksichtigen, mit denen sie konfrontiert sind, wie z. B. altersbedingte Diskriminierung, Armut, Gewalt und mangelnder sozialer Schutz;

Recht auf Nahrung

20. weist erneut darauf hin, dass das Recht auf Nahrung, einschließlich des physischen und wirtschaftlichen Zugangs zu angemessener Nahrung oder zu den Mitteln zu ihrer Beschaffung, ein Menschenrecht ist; ist äußerst besorgt über die weltweiten Herausforderungen für das Recht auf Nahrung, insbesondere in Kriegs- und Konfliktsituationen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich im Rahmen des UN-Systems für verbindliche Leitlinien zum Recht auf Nahrung einzusetzen;

Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt

21. betont, dass der Klimawandel und seine Auswirkungen auf die Umwelt direkte Auswirkungen auf die tatsächliche Wahrnehmung aller Menschenrechte haben; würdigt die wichtige Arbeit von Organisationen der Zivilgesellschaft, von Menschenrechtsverteidigern im Umweltbereich und von indigenen Aktivisten für den Schutz einer sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt; bedauert die Gefahr, der Menschenrechtsverteidiger im Umweltbereich und indigene Aktivisten ausgesetzt sind, und fordert, dass ihr wirksamer Schutz sichergestellt wird;

Menschenrechte und digitale Technologien

22. ist besorgt über die Bedrohung, die künstliche Intelligenz (KI) für Demokratien und Menschenrechte darstellen kann, insbesondere wenn sie nicht ordnungsgemäß geregelt ist; begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Juni 2023, mit denen darauf abgezielt wird, die Rolle und die Führungsrolle der EU bei der globalen digitalen Governance zu stärken, insbesondere ihre Position als Gestalterin des globalen digitalen Regelwerks, und begrüßt in diesem Sinne den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für KI, mit denen die Menschenrechte und die Vorteile, die KI für das menschliche Wohlergehen bieten kann, geschützt werden müssen;

Stärkung des Instrumentariums der EU für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und der Demokratie in der Welt

EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie

23. stellt fest, dass die bisherige Umsetzung des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie durch die EU und ihre Mitgliedstaaten zwar beträchtlich ist, aber immer noch hinterherhinkt, insbesondere, wie bei der Halbzeitüberprüfung festgestellt, aufgrund der beispiellosen Herausforderungen, die die Welt seit seiner Annahme erlebt hat, begrüßt in diesem Sinne die Verstärkung des Aktionsplans für seine verbleibende Laufzeit, um die Synergien und die Komplementarität zwischen Menschenrechten und Demokratie auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu maximieren;

EU-Sonderbeauftragter für Menschenrechte

24. unterstützt voll und ganz die Arbeit des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, die dazu beiträgt, die Sichtbarkeit und Kohärenz der Menschenrechtsmaßnahmen der EU in den Außenbeziehungen der EU zu verbessern; bekräftigt seine zentrale Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte durch die EU, indem er mit Drittländern und gleichgesinnten Partnern zusammenarbeitet;

Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt und das thematische Programm für Menschenrechte und Demokratie

25. weist erneut auf die grundlegende Rolle hin, die das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, einschließlich seines thematischen Programms für Menschenrechte und Demokratie, als Vorzeigeinstrument der EU bei der Förderung und dem Schutz von Menschenrechten und Demokratie in der ganzen Welt spielt; unterstreicht, dass der Einbeziehung der Zivilgesellschaft in alle relevanten außenpolitischen Aktivitäten der EU große Bedeutung zukommt; bekräftigt, dass es wichtig ist, die Instrumente des auswärtigen Handelns der EU auf einen menschenrechtsbasierten Ansatz auszurichten;

Internationale Übereinkommen der EU

26. betont, dass Menschenrechtsklauseln in allen internationalen Übereinkommen der EU als „wesentliches Element“ gelten sollten, einschließlich sektoraler und Investitionsübereinkommen; stellt fest, dass die EU die Menschenrechtsklauseln bis 2014 bei zwei Dutzend Gelegenheiten förmlich aktiviert und seither nur einmal „geeignete Maßnahmen“ im Rahmen dieser Klauseln ergriffen hat; bekräftigt, dass die EU angesichts anhaltender Verstöße gegen Menschenrechtsklauseln durch ihre Partnerländer rasch und entschlossen reagieren sollte, auch durch Aussetzung der betreffenden Übereinkommen, wenn sich andere Optionen als unwirksam erweisen;

EU-Menschenrechtsdialoge

27. betont, dass die Menschenrechtsdialoge eine wichtige Rolle im Rahmen des Menschenrechtsinstrumentariums der EU spielen und ein Schlüsselinstrument für die Umsetzung des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie sind; hebt hervor, dass diese Dialoge mit den betreffenden Ländern die Situation aller Menschenrechte und der Demokratie behandeln sollten; stellt fest, dass Menschenrechtsdialoge als Schlüsselelement eines nachhaltigen EU-Engagements und nicht als eigenständiges Instrument betrachtet werden sollten; weist erneut darauf hin, dass diese Dialoge in Verbindung und in Synergie mit anderen Instrumenten eingesetzt

werden müssen; bekräftigt die Notwendigkeit, Einzelfälle zur Sprache zu bringen und ein angemessene Folgemaßnahmen sicherzustellen; ruft dazu auf, die Öffentlichkeitswirksamkeit dieser Dialoge und ihrer Ergebnisse zu erhöhen, auch durch die Veröffentlichung einer gemeinsamen Presseerklärung;

Globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte

28. begrüßt den zunehmenden Einsatz der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte als wichtiges politisches Instrument für die Verteidigung der Menschenrechte und der Demokratie in der ganzen Welt durch die EU; stellt jedoch fest, dass das Erfordernis der Einstimmigkeit bei der Verabschiedung dieser Beschlüsse eine Herausforderung darstellt, und bekräftigt seine Forderung nach der Einführung der qualifizierten Mehrheit für Beschlüsse über die globale Sanktionsregelung im Bereich der Menschenrechte; unterstützt voll und ganz die Möglichkeit, innerhalb des EU-Rahmens gezielte Sanktionen zur Korruptionsbekämpfung zu verhängen, was seit langem eine Priorität des Parlaments ist, sei es durch die Aufnahme in die globale Sanktionsregelung im Bereich der Menschenrechte oder durch eine andere Regelung; unterstreicht, dass der vollständigen Durchsetzung von Sanktionen große Bedeutung zukommt, und fordert, dass gegen Umgehungen vorgegangen wird;

Maßnahmen zur Demokratieförderung

29. bekräftigt seine Besorgnis über die zunehmenden Angriffe autoritärer und illiberaler Regime auf die Demokratie und demokratische Standards; betont, dass die Verteidigung und Unterstützung der Demokratie in der ganzen Welt zunehmend von geopolitischem und strategischem Interesse ist; weist erneut auf die Bedeutung von EU-Wahlbeobachtungsmissionen und den Beitrag des Parlaments hin, um deren Methodik zu entwickeln und zu verbessern; fordert, dass die Ressourcen der Gruppe für die Unterstützung der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen des Europäischen Parlaments aufgestockt werden;

Unterstützung der EU für Menschenrechtsverteidiger

30. ist äußerst besorgt über die Angriffe und Schikanen gegenüber Menschenrechtsverteidigern sowie deren Familien, Gemeinschaften und Anwälten und hält die immer raffinierteren Mittel, die zu ihrer Verfolgung eingesetzt werden, für besonders bedenklich; unterstützt vorbehaltlos die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern und die Maßnahmen der EU, um ihren Schutz weltweit sicherzustellen; fordert die vollständige und konsequente Anwendung der EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern durch die EU und ihre Mitgliedstaaten; fordert, dass Anstrengungen unternommen werden, um die Sichtbarkeit der EU-Maßnahmen und -Kanäle zum Schutz und zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern zu erhöhen: bekräftigt seine Forderung an die Kommission, eine proaktive Rolle bei der Einführung eines EU-weiten Systems von Visa für die mehrfache Einreise von gefährdeten Menschenrechtsverteidigern zu übernehmen;

Bekämpfung der Straflosigkeit und der Korruption

31. unterstreicht, dass sowohl die Straflosigkeit als auch die Korruption Menschenrechtsverletzungen und den Niedergang der Demokratie ermöglichen und verschärfen; begrüßt die Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung im Rahmen der EU-

Außenpolitik in der gemeinsamen Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 3. Mai 2023 zur Korruptionsbekämpfung (JOIN(20203)0012); unterstützt die in den Handelsabkommen der EU mit Nicht-EU-Ländern enthaltenen Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung; betont, dass die Zivilgesellschaft in Nicht-EU-Ländern eine wichtige Rolle bei der Überwachung der Bekämpfung der Straflosigkeit und der Korruption spielt;

Maßnahmen der EU auf multilateraler Ebene

32. weist erneut darauf hin, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten bei den Vereinten Nationen und in anderen multilateralen Foren mit einer Stimme sprechen müssen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, der Union einen eigenen und ständigen Sitz in multilateralen Foren, einschließlich des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, zu garantieren; fordert, dass die EU-Delegationen eine stärkere Rolle in multilateralen Foren spielen, wofür ihnen angemessene Mittel zur Verfügung stehen sollten;

33. begrüßt die politische und finanzielle Unterstützung, die die EU dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), einschließlich der Anklagebehörde des IStGH, gewährt hat; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den IStGH weiterhin mit den erforderlichen Mitteln und Ressourcen zu unterstützen und alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, um den Kampf gegen die Straflosigkeit weltweit zu verstärken;

Konzept „Team Europa“

34. bedauert, dass in den Botschaften der Mitgliedstaaten und in den EU-Delegationen unterschiedliche Ansätze zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Nicht-EU-Ländern zu beobachten sind; unterstreicht, dass die Botschaften der Mitgliedstaaten *eine stärkere Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte spielen und dabei auch die Zivilgesellschaft in Nicht-EU-Ländern unterstützen sollten:* stellt fest, dass diese Verantwortung nicht ausschließlich bei den EU-Delegationen liegen sollte; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und der Demokratie weltweit zu verstärken;

°

° °

35. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Präsidenten der 77. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, dem Präsidenten des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Delegationsleitern der Europäischen Union zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Jedes Jahr nimmt das Europäische Parlament drei Jahresberichte über die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungs- sowie die Menschenrechtspolitik der EU an.

Die drei Berichte befassen sich mit:

- der Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – Jahresbericht 2023 (auf der Grundlage des Berichts des Hohen Vertreters der Union für Außenpolitik an das Europäische Parlament über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) – Zuständigkeit des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, Gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik,
- Menschenrechten und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2023 (auf der Grundlage des EU-Jahresberichts über Menschenrechte und Demokratie in der Welt 2022) – Zuständigkeit des Unterausschusses für Menschenrechte, und
- der Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2023 (auf der Grundlage des Berichts des Hohen Vertreters der Union für Außenpolitik an das Europäische Parlament über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) – Zuständigkeit des Unterausschusses für Sicherheit und Verteidigung.

In diesen Berichten wird die Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der EU-Menschenrechtspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, überwacht und bewertet. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil des Beitrags des Europäischen Parlaments zur Gestaltung der EU-Außenpolitik, insbesondere im Hinblick auf das verstärkte Kontrollrecht, das dem Europäischen Parlament durch den Vertrag von Lissabon übertragen wurde. Es ist wichtig, dass das Europäische Parlament auf die Jahresberichte der anderen Organe der Union reagiert, sobald diese veröffentlicht werden.